



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5905/30-1-1976

663/AB

1976 -11- 03

zu 672/J

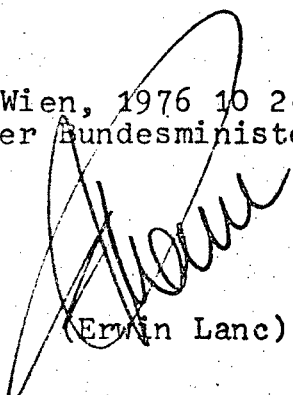
ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Dr. Fiedler, Dr. Frauscher und Genossen, Nr. 672/J-NR/1976 vom 1976 09 22: "Shopping City als überdimensioniertes Bahnhofsbuffet".

Die zuständigen Stellen der ÖBB sowie der Wiener Lokalbahnen AG wurden in keiner Weise mit den in der von Ihnen zitierten Zeitungsmeldung enthaltenen Plänen befaßt, noch wurde an sie ein Ersuchen um Pacht der Carrefour-Gründe gerichtet.

Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Ladenschlußzeiten könnten im übrigen nur Eisenbahnnebenbetrieben im Sinne des § 50 des Eisenbahngesetzes zugestanden werden. Derartige Nebenbetriebe müssen aber auch "zur Deckung der Bedürfnisse der Bahnbenützer bestimmt" sein; eine Voraussetzung, die im gegenständlichen Fall sicherlich nicht vorliegt, da die Größenverhältnisse der im fraglichen Bereich gelegenen Haltestellenanlage der AG der Wiener Lokalbahnen einerseits und des Kaufhausareals der Shopping City andererseits in keinem Verhältnis stehen. Bloße Situierung eines Betriebes auf Bahngrund würde für die Qualifikation als Eisenbahnnebenbetrieb keinesfalls genügen.

Wien, 1976 10 28  
Der Bundesminister:

  
(Erwin Lane)